

**Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren  
für Bauleitplanung, Straßenbau und Sondernutzungen an Kreisstraßen  
vom 25.02.1999**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2021) und der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (SGV. NW. 610) in Verbindung mit den §§ 18, 19 a und 20 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW (SGV. NW. 91) hat der Kreistag des Kreises Soest am 25.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemein**

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) Ausarbeitung von Bauleitplänen
- b) Planung und Bauüberwachung im Rahmen des Straßenbaus
- c) Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für Leistungen im Sinne des § 1 Buchstabe a und b sind die jeweiligen Auftraggeber.
- (2) Gebührenpflichtig für die Sondernutzungen im Sinne des § 1 Buchstabe c sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 1 Buchstabe a und b entsteht mit Beendigung der Leistung.
- (2) In den Fällen des § 1 Buchstabe c entsteht die Gebührenpflicht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) mit Erteilung der Baugenehmigung, wenn die Sondernutzung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gestattet wurde,
  - c) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 01.07. des Kalenderjahres fällig.

**II. Sondernutzungen**

#### **§ 4 Erlaubnis- und Gebührenpflicht für Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis des Kreises Soest. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Gebührenpflichtig sind die im Gebührentarif genannten Tatbestände. Andere Sondernutzungen sind gebührenfrei.

#### **§ 5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Kreisstraßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

#### **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Kreis Soest zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

#### **§ 7 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

#### **§ 8 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Kreis eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **III. Schlußbestimmungen**

## **§ 9 Übergangsregelungen**

Für Forderungen, die aufgrund der in § 10 genannten außer Kraft tretenden Nummern des Gebührentarifs der Allgemeinen Gebührensatzung entstanden sind, aber noch nicht geltend gemacht wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.1999 in Kraft. Die Nummern 9, 11, 13 und 14 des Gebührentarifes zu § 1 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Soest vom 25.06.1982 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 20.11.1995 treten gleichzeitig außer Kraft.